

Hamburger Sternwarte zu Bergedorf. Mit tönender Welle gibt Nauen nur das Zeitzeichen und die Wetterberichte ab, alle übrigen Sendungen erfolgen ungedämpft mit der Anlage, die wir soeben sahen.

[99] Wir blicken in diesem letzten Bilde in den Uhren-Reglerraum einer bekannten Glashütter Uhrenerzeugungsstätte. Der stehende Herr hat zwei Telephone am Kopfe befestigt und hört die Funkenzeitzeichen ab.

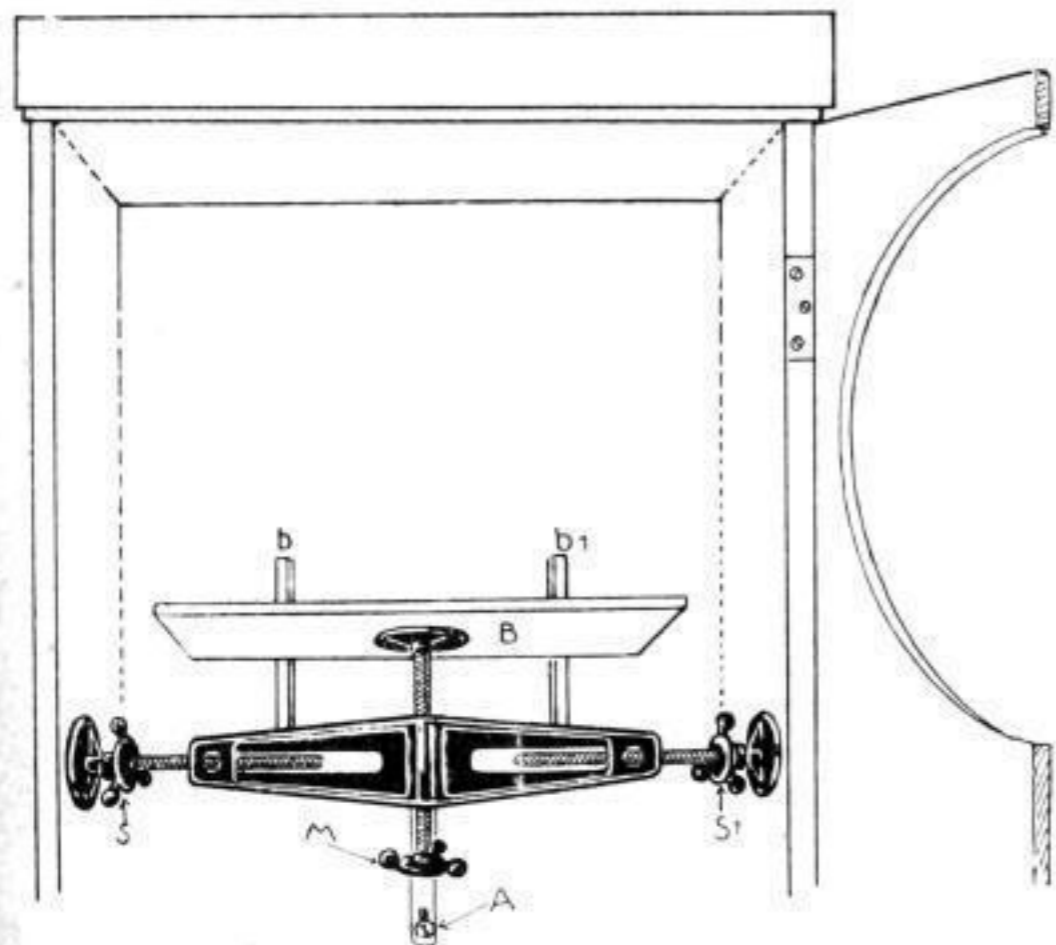
Wir werden nicht mehr fern von jenen Zeiten sein, die uns die, von einem Zentrum aus drahtlos automatisch gesteuerte Uhr in der Öffentlichkeit, wie im Hause in zuverlässiger Anordnung bringt. Dahingehende Versuche haben wir schon hinter uns. Dann werden wir die richtige Zeit, neben dem Wasser, dem Strom, dem Gas, in unserer Häuslichkeit als eine selbstverständliche Kulturerrungenschaft durch einen einfachen Uhrmechanismus stets zur Verfügung haben.

Die Uhr vermag uns, wie wir gesehen haben, geschichtlich viel zu erzählen. Auch in ihrem Entwicklungsgang findet sich unwandelbar Geist und Ziel des tiefsten Gesetzes in uns Menschen, des Drängens und Strebens nach Vollkommenheit aufgezeichnet!

Aus der Werkstatt

Hilfswerkzeug zum Einpassen von Hausuhrwerken

Das nachstehend abgebildete, Herrn Kollegen Sigmund Lichtinger in Dresden-A., Weißeritzstraße 14, als D. R. G. M. Nr. 822035 geschützte Werkzeug ist dazu bestimmt, eine wesentliche Erleichterung beim Einpassen von Hausuhrwerken in die Gehäuse zu gewähren. Es besteht in der Hauptsache aus einer flachen Holzplatte *B*, die von einem eisernen Träger gehalten wird. Der Träger wird mittels der Schrauben *S* und *S*₁, deren pufferartige Flächen vorn mit Gummi belegt sind, im Gehäuse festgeschraubt, und zwar



ungefähr in der Höhe, in der das Hausuhrwerk sitzen muß. Jetzt wird das Hausuhrwerk samt Schlitten auf das Brett *B* gesetzt. Mittels der Schraube *M* kann die Höhe des Brettes *B* beliebig verstellt werden, bis das Werk in der richtigen Höhe zum Türausschnitt steht. Das Werk wird daraufhin entfernt, während der Schlitten mit den Leisten auf dem Brett *B* liegenbleibt. Die Leisten können hierauf sofort befestigt werden und müssen unbedingt an die genau richtige Stelle zu sitzen kommen. Die noch vorgesehene Schraube *A* dient dazu, um eine genau senkrechte Stellung des Brettes *B* zu erzielen. Die Holzleisten *b* und *b*₁ können bei der Anbringung der Gongfedern mit Vorteil benutzt werden.

Der Apparat kann von Herrn Kollegen Lichtinger direkt bezogen werden.

Aus unserer Auskunftsmappe

Testament

Frage. Wir Eheleute möchten uns beim Ableben des einen oder anderen insofern sichern, als wir das Vermögen zusammenhalten wollen, um nicht von den Kindern abhängig zu sein. Wir wollen zu diesem Zwecke ein Testament machen, worin der Ueberlebende als Universalerbe eingesetzt wird. Die Kinder sollen zunächst nicht Erben sein. Ist dies zulässig und muß es gerichtlich gemacht werden?

Antwort. Sie können das Testament ohne Kosten und ohne Gericht oder Notar errichten durch das sogenannte eigenhändige Testament, welches Sie selbst zu schreiben und zu unterschreiben haben, auch selbst aufbewahren können. Wir sind gern bereit, Ihnen bei Aufstellung behilflich zu sein und es Ihnen auch unter Berücksichtigung Ihrer besonderen Wünsche zu entwerfen. Eine einfache Form würde etwa folgende sein:

Ich setze meine Frau Anna, geb. Schulze, als Erbin ein.
Als Nacherben setze ich zu gleichen Teilen meine Kinder ein,
nämlich

1. meinen Sohn Fritz,
2. meine Tochter Grete,
3. diejenigen Kinder, die mir noch geboren werden.

Halle (Saale), den 27. Oktober 1924.

August Schulze.

Ihre Frau würde ebenfalls eigenhändig ihr Testament zu schreiben haben.

Eine Reihe von Gesichtspunkten sind zu beachten, z. B. für den Fall der Wiederverheiratung des einen oder anderen, ferner, daß Kinder, besonders Töchter, nicht gänzlich von dem überlebenden Elternteil abhängig sind. So würde im Testament eventuell ausgedrückt werden können, daß der Sohn unter gewissen Bedingungen das Geschäft übernimmt und daß die Tochter eine bestimmte Aussteuer bei der Verheiratung erhält.

Das Testament kann jederzeit von dem einen oder anderen umgeworfen und verändert werden. In Frage kommt noch das eigenhändige gemeinschaftliche Testament; dies kann, solange beide Ehegatten leben, nur im Einverständnis mit dem anderen Ehegatten geändert werden.

Steuerbriefkasten

Gesamtschuldner bei der Hauszinssteuer

Frage: Das von mir bewohnte Grundstück gehört zur Hälfte mir, zur Hälfte meiner Schwester. Meine Mutter hat die Nutznießung; sie ist 78 Jahre alt und braucht den Erlös aus der Miete für ihren Unterhalt. Meine Schwester ist ebenfalls unterstützungsbedürftig. Kann in diesem Falle Befreiung von der Hauszinssteuer eintreten?

Antwort: Bei der Hauszinssteuer ist der Hauseigentümer der Steuerschuldner. Sind mehrere Eigentümer des Hauses, so sind die Miteigentümer Gesamtschuldner und gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. In der Regel soll zunächst als Steuerschuldner der Miteigentümer in Anspruch genommen werden, der an erster Stelle im Grundsteuerkataster genannt ist.

Zusammen mit Ihrer Schwester und Ihnen als Hauseigentümer ist aber auch Ihre Mutter als Nutznießerin Gesamtschuldner. In solchem Falle soll in der Regel in erster Linie bei Einziehung der Steuer der Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden. Sie waren zwar berechtigt, die Heranziehung der Nutznießerin zu beantragen. Da letztere nicht zahlen kann, ist die Finanzbehörde berechtigt, sich unter Umständen an Sie allein als Steuerschuldner des Gesamtbetrags zu halten.

Ein Erlaß der Steuer kommt nur in Frage, wenn die Erlaßgründe in den Verhältnissen des Grundstücks liegen. Wenn ein Mieter den Steueranteil nicht zahlt, indem er die gesetzliche Miete nicht voll an den Hauseigentümer abführt, so kann für diesen Betrag Stundung gewährt werden. Zahlt der Mieter auch später nicht, so wird die Steuer niedergeschlagen werden müssen, denn dem Hauseigentümer kann man sie füglich nicht aufbürden.

Soweit auf Ihre Mutter und Ihre Schwester — in der Voraussetzung, daß sie in dem Hause mit wohnen — als Inhaberin von Wohnraum ein Teil der Hauszinssteuer entfallen würde, würden Sie nach Lage der Sache „Stundung bei dem Gemeindevorstand“ beantragen können. Ein solcher Antrag sollte aus Billigkeitsgründen nicht abgelehnt werden, insbesondere mit Rücksicht auf den Nießbrauch der Mutter.